

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 2. März 1801.

1. Publicanda.

Da die Präclusions-Sentenz wegen der auf der Weegestrecke von der Bückeburger Grenze bis Nulhausen mit ihren Ansprüchen in Ansehung des zum Chaussée-Bau abgetretenen Grundes sich nicht gemeldeten Prätendenten von Hochlöblicher Regierung abefast ist, so wird zu deren Publication hiermit terminus auf den 14. März c. Vormittags 11 Uhr auf hiesiger Regierung angesetzt. Zugleich werden alle diejenigen, welche noch Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch nochmals angefordert, dergleichen Prätensionen zeitig vor dem Termine anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls darauf nicht weitere Rücksicht genommen, sondern sofort mit Auszahlung der Entschädigungs-Gelder an die sich gemeldete Interessenten verfahren wird.

Münden den 26ten Febr. 1801.

Königliche Preussische Entschädigungs-Commission bey dem Weegebau.

Mallinrodt.

Delius.

Da das in der Ravensbergischen Bleichordnung vom 7. May 1719 S. 12. und in der ausdrücklich darauf gerichteten Verordnung vom 22. Novbr. 1797 wiederholentlich ergangenen nachdrücklichen Verboths, ungeachtet das höchst verderbliche Einschmierern und Anseuchten der Lein-

wand mit Milch, Oehl, Thran und andern Stoffen, oder das sogenannte Bahnmachen und Auspußen der fertigen Leinwand noch immer fortgesetzt wird, hierdurch aber nicht allein das Auge des Käufers, durch Ueberkleisterung fehlerhafter Stellen getäuscht und ein wahrer Betrug ausgeübt, sondern auch die innere Güte der Leinwand angegriffen, verderbt, eine Fäulniß und Stotlung derselben bewirkt, und der gute Ruf der Waare im Auslande gefährdet wird, so haben Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr für nöthig erachtet, die zur Steuerung eines solchen betrügerischen und verderblichen Verfahrens erlassene Strafverbothe zu verschärfen, verordnen und bestimmen demnach, daß, wenn in der Folge vom 1. April 1801 ein Leinweber darüber betroffen, oder bei der angeordneten sorgfältigen Schau es durch untrügliche Kennzeichen ausgemittelt wird, daß er die Leinwand nach deren Fabrication mit Milch, Thran oder dergleichen eingeschmiert, oder aber dieselbe angefeuchtet, naß ausgerollt zum Verkauf zusammen gelegt, ein solcher Leinweber nicht nur mit Confiscation der Waare zum Besten der Armencaße seines Wohnorts gestraft, sondern auch derselbe am nächsten Sonntage Vor- und Nachmittags jedesmal 1 Stunde am Halseisen vor der

Kirche ausgestellt, im Wiederbetretungsfall aber diese Strafe mit 2 bis 12 monatlicher Zuchthausarbeit geschärft werden soll.

Dieses hat ein jeder sich zur Warnung erreichen zu lassen und vor Nachtheil und Schaden zu hüten, da solche Maassregeln getroffen worden, daß dieses Vergehen nicht unentdeckt bleiben und die hierin bestimmten Strafen mit dem erforderlichen Nachdruck vollzogen werden. Gegeben Minden den 7ten Febr. 1801.

Kön. Pr. Mindensche Krieges- und Dom. Kammer.

v. Stein, Haß. Heinen. Mallinkrotz.
Es werden seit einiger Zeit wiederholentlich sehr dringende Klagen geführt, daß die Unterthanen sich begeben lassen, das Mordgarn nach dem Braunschweiger Haspel umzuhaspeln, und hiernächst als solches zu verkaufen, welches betrügerliche Verfahren dadurch ausgeübt wird, daß aus dem Auslande das Garn entweder so umgehaspelt eingebracht, oder dasselbe hier im Lande aufgekauft, heimlich exportiret, und demnächst umgehaspelt wieder ins Land zurück gebracht und für braunschweiger Garn verkauft wird. Da nun dieses äußerst strafbare Verfahren um so weniger gestattet werden kann, als es für die westphälische Garn Industrie von den nachtheiligsten Folgen sein muß und den Einnahmen der öffentlichen Kassen nachtheilig ist: so wird das Publikum hierdurch gewarnt, sich einer solchen betrügerischen Umhaspelung des Mord in braunschweiger Garn und des Aussehleppens des Erstern bei Vermeldung der in den Garn Edikten festgesetzten Strafen nicht ferner zu erlauben. In der Grafschaft Schaumburg Bückeburgischen Antheils ist ebenfalls den Unterthanen Seitens der dasigen Regierung verboten, beim Ein- und Verkauf des Mordgarns dasselbe für braunschweiger auszugeben, und auf jedes Stück Mordgarn, welches nicht unter diesem Namen sondern als braunschweiger verkauft wird,

für den Verkäufer eine Strafe von 5 Rthl. festgesetzt, gleich wie dann auch die Danabruckische Regierung auf diesen Unfug vigiliren läßt.

Gegeben Minden den 14. Febr. 1801.
Königl. Preuss. Minden Ravensberg Tecklenburg Lingenische Kr. und Domänen Cammer.

Haß. Meyer. Heinen.

2. Erinnerung.

Die Herren Interessenten der Königl. General Wittwen-Casse zu Berlin, werden hierdurch erinnert, die zu entrichtenden halbjährigen Beiträge jedesmal gegen die Mitte März und Sepbr. an den Banco Rendanten Kluck prompt einzusenden, indem die Säumigen sonst zu erwarten haben, daß sie als Restanten aufgeführt werden, und die darauf stehende Strafe bezalen müssen. Minden den 28. Febr. 1801.

Königl. Preuss. Westphälische Banco Direction.

v. Redecker.

3. Citationes Edictales.

Denen ausgetretenen Cantonisten des Amts Reineberg, als:

1. Henrich Wilhelm Westrup von der Ellerburger Arrode Bauerenschaft Wehlage.
2. Friedrich Wilhelm Jungblut n. 62 zu Habbenstädt.
3. Anton Henrich Rüder n. 39 zu Frotheim.
4. Friedrich Ferdinand Wolblock von n. 88 zu Blasheim.
5. Carl Friedrich Berens von n. 24 zu Mehnen.
6. Carl Friedrich Beckemeyer n. 42 daselbst.
7. Christian Brune von n. 74 daselbst.
8. Gerhard Ludwig Krämer von n. 28 daselbst.
9. Christian Friedrich Möhlmann von n. 5. Oberbauerenschaft.

wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Criminal-Rath Müller als Vertreter der Invalidencasse wider sie Klage erhoben und behauptet hat, daß sie sich aus der Absicht außer Landes begeben, um sich ihrer Unterthanen Pflicht unter dem Militair oder als Päch- und Train-Knechte zu dienen, zu entziehen, auf ihre öffentliche Vorladung und Bekanntmachung der Klage per Edictales angetragen hat. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden, so werden vorbenannte Ausgetretene hierdurch verabladet, sich in Termino den 8. Juny 1801 vor dem ernannten Deputato Regierungs-Auskultator v. Wos des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen, wegen ihrer bisherigen Abwesenheit Rede und Antwort zu geben, und ihre Rückkunft in die Königl. Erblande glaubhaft nachzuweisen. Werden sie dieses und spätestens in dem bezielten Termino nicht thun, so haben sie zu gemäßen, daß sie für treulose der Werbung wegen ausgetretene Landes-Unterthanen angesehen, ihr jetziges und zukünftiges, ihnen durch Erbschaft oder sonst anfallenden Vermögens für verlustig erklärt und der Invalidencasse zuerkannt werden wird, wornach sie sich also zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey hiesiger Regierung als bey dem Amte Reineberg affigirt und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen drey mal inserirt worden.

So geschehen Minden d. 17. Febr. 1801.
Königliche Preussische Minden-Ravensb.
Regierung.

Dem bereits vor einigen Jahren von der Widdbaums Etette Nr. 28, zu Dueren-
helm Amts Reineberg, Fürstenthum Min-
den ausgetretenen Bernhard Wilhelm Widd-
baum wird hiermit bekannt gemacht, daß
von dem Criminal-Rath Müller als Ver-
treter der Invalidencasse unterm 22ten
Dec. 5. gegen ihn wegen seiner Abwesen-
heit außerhalb Landes Klage erhoben, und

auf seine öffentliche Vorladung angetragen worden. Da nun dem Suchen statt gegeben worden, so wird gedachter Bernhard Wilhelm Widdbaum hiemit vorgeladen, in Termino den 20ten April 1801. vor dem Deputato Referendario Willmanns auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und seine Zurückkunft nachzuweisen; wegen seiner bisherigen Abwesenheit aus hiesiger Provinz aber Rede und Antwort zu geben, woben ihm zur Warnung dient, daß wenn er dieses spätestens bis zu dem bezielten Termine nicht thun sollte, er zu gemäßen habe, daß er als ein treuloser Unterthan seines gegenwärtigen Vermögens sowohl, als des in der Folge ihm etwa durch Erbschaften, oder sonst zufallenden Vermögens werde verlustig erklärt, und selbiges der Invalidencasse zuerkannt werde, wornach er sich also zu achten hat.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey der Regierung zu Minden, als bey dem Amte Reineberg affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenzblättern gehörig eingerückt worden.

Minden den 31ten Decbr. 1800.

(L. S.)

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Da Endes Unterschriftene von beyden hochlöblichen Landes-Kollegis beauftragt sind, das Entschädigungsgeschäft wegen der zum Chaussee-Bau in hiesigen Provinzen theils herangezogenen, theils verborkenen Grundstücke, so wie auch wegen der hierdurch entzogenen Nutzungen und Früchte, zu reguliren, so werden in Gemäßheit dieses Commissorii alle und jede auf der Wegestrecke von Neusalzwerf bis an die Grenze der Herforder-städtischen Feldmark befindliche Real- und sonstige präventen und zwar namentlich diejenigen, welche theils ihre Grundstücke zum Chausseebau abgetreten, theils durch Grandfahren, Steinbrüchen, und Entziehung

ber auf den Ländereyen befindlich gewesen Fruchte und des darauf gestandenen Holzwäches Beschädigung erlitten, in gleichen alle diejenigen, welche an den entb. rlich gewordenen und zur Entschädigung mit zu verwendenden und einzuziehenden alten Post- und Nebenwegen irgend ein Recht zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert und vorgeladen, in terminis den 27. und 28. May c. Morgens 9 Uhr zu Neusatzwerk in dem Hause des Gastwirths Bräggemann entweder persönlich, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche gehörig zu liquidiren. Denen Ausbleibenden gereicht zur Warnung, daß sie durch die nachher erfolgende Präklusions-Sentenz aller ihrer etwaigen Rechte und Forderungen für verlustig erklärt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Urkundlich ist diese Ediktal-Ladung nicht nur bey dem Stadtgericht zu Herford und dem Amte Hausberge affigirt, sondern auch deren omahlige Insertion in den Mindenschen Anzeigen verfügt worden.

Minden den 14. Febr. 1801.

Königlich-Preussische Entschädigungs-Kommission bey dem Wegebau.

Wallinckrodt. Dellus.

Laut eines beygebrachten Protokolls den 22. April 1795. hat der bald nachher unverheirathet gestorbene Reinhard Rasche in Hartum an den Col. Johann Cord Wiese n. 49 daselbst.

1 Morgen Land bey Arietten Kamp in Hartumer Felde belegen unter den Lebendigen geschenkt, welches Grundstück laut Kaufverleß den 1. April 1707 von Rohden Stette n. 59 in Hartum an Johann Wiese verkauft ist, wie es aber von diesen an Reinhard Rasche gekommen, nicht nachgewiesen werden kann, wie solches denn auch noch bey Rohden Stette angeschrieben steht, sie es aber gern, so wie der Johann Cord Wiese zugesprochen haben will. Und dies mit Eiferkeit

thun und den Johann Cord Wiese vor unbekanntem real Prätendenten decken zu können, werden daher auf des letztern Anhalten alle die, so als Eigenthümer, Erben, Pfandgläubiger oder sonst Anspruch an das bemerkte Land zu haben glauben, aufgefordert, solches in terminis den 11. May am hiesigen Amte anzugeben und zu bescheinigen, wogegen die, welche das nicht thun, zu erwarten haben, daß sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und das Grundstück auf des Johann Cord Wiese n. 49 in Hartum Namen umgeschrieben werde.

Signaturum Petershagen, den 13. Febr. 1801.

Königl. Preuss. Justizamt

Decker. Goecker.

Nachdem die Kinder des verstorbenen Kaufmanns Philip Henrich Johannung angezeigt, daß ihr Bruder Ludwig Christian Johannung geb. im Januar 1758, im Jahr 1775 von hier nach Amsterdam und von dort nach Paramaribo zur Erlernung der Handlung abgegangen, seit den 30ten May 1776 aber nichts von sich hören lassen, und deshalb auf seine öffentliche Vorladung und eventuelle Todeserklärung angetragen, diesem Sachen auch statt gegeben worden. So wird gedachter Ludwig Christian Johannung oder seine von ihm etwa zurück gelassene unbekante Erben und Erbennehmer hiermit vorgeladen, sich entweder vor oder in terminis d. 20. Juny 1801 bey dem hiesigen Stadtgerichte schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen. Im Fall derselbe aber nicht erscheinen oder sich melden sollte, hat er zu erwarten, daß nach dem Antrag seiner Geschwister er für todt erklärt, und sein Vermögen denselben als bekannten nächsten intestat Erben ausgrantswortet werde.

Herford den 25ten August 1800.

Commissarius Königl. und Stadtgerichte
Eulermeier. Consbruch.

Da über den gesamten Nachlaß des unlängst verstorbenen Amts Pedel Jobst Henrich Caase per Decretum vom heutigen Dato der erbenschaftliche liquidations Process eröffnet worden; so werden sämtliche unbekante Caasensche erbenschaftliche Gläubiger innerhalb 3 Monathen vom Tage der heutigen Bekanntmachung an gerechnet, und zwar auf den 10ten April k. J. am hiesigen Rathhause zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderung an den erwähnten Nachlaß unter der Verwarnung edictaliter verabladet, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Bielefeld, im Stadtgericht d. 5. Decbr. 1800.

Consbruch. Budeus. Hoffbauer.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt die hiesigen Eheleute Rentemeister David Gottlieb Luge und Metta Wilhelmina geb. Starosky; in Ansehung der von dem Doctore Fr. Martinus Dröber und Doctore Laurenz Christian Huls zu Rheine, als angebliche Erben des Doctoris van Deventers, und Vicarii Joseph Henrich Huls, als angeblich ehemaligen Besitzern der an die hiesige Wittwe Starosky und an die Wittwe Müllensamp verkauften; sodann von letztere anverweilt ihnen, den vorgedachten Eheleuten Luge übertragen, dahier in der Stadt Lingen sub Nr. 272 und 273. belegenen Häuser, und der dazu gehörenden Grundstücke, Behuf Verichtigung des Titulipossessionis, auf die Eröffnung des liquidations-Processus angetragen haben.

Wenn Wir nun diesem Gesuche haben willfahren lassen; als lassen Wir mittelst dieses Proclamatiss, welches ahier zu

Tecklenburg und zu Rheine zu affigiren, auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen 6 mal zu inseriren, alle diejenigen, welche an den vorerwähnten Grundstücken der Eheleute Luge ausser jenen Verkäufern irgend einiges mit Recht oder sonstige Real-Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit auffodern, diese ihre Ansprüche, in dem auf den 2ten April 1801 auf unserer hiesigen Registrations-Audienz vor unsrerem zum Deputato ernannten Regr. Referendario Mettingh angesetzten Termine des Morgens um 9 Uhr so gewiß zu verlaublichen, als die Ausbleibenden werden zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren an die mehrgedachte Grundstücke etwa habenden Ansprüche werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Urkundlich gegeben Lingen den 15ten Decbr. 1800.

K. Pr. L. L. R.

(L. S.)

Müller,

Beckhaus.

Da die Auseinandersetzung und Vertheilung der in der Bauerschaft Alstedde Kirchspiels Tbbenhöhen vorhandenen gemeine Markengründen, wozu insbesondere

- a) die offene Mark am Schafberge
- b) die auf den sogenannten Schlage
- c) der Mersch oder Mittelbruch
- d) der sogenannte Wittebrink und
- e) die große Heide gehören, sowohl

thunlich als nützlich befunden worden, in dessen zu Ausmittlung der sämtlichen hierzu berechtigten Interessenten auch etwaisgen unbekanten Real Pretendenten erforderlich ist, daß deshalb eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen werde, so werden hiemit alle diejenigen welche einiges Recht oder Anspruch auf die zur Theilung bestimmte Alsteddische Markengründen, es sey aus welchen Grunde es wolle pretendiren, vorgeladen, diese ihre Gerechtigkeiten, sie mögen in Hude,

Wege, Weide, Holzpflanzung, Holz-
hieb, oder Plaggenstichs Gerechtigkeit,
oder sonst in ander nur möglichen Nutzungs-
Befugnisse bestehen, solche in Termino
den 24ten Juny zu Tbbenbühren auf dem
Amtshause vor der unterschriebenen Mar-
kenthheilungs Commission bestimmt anzu-
geben, und die darüber in Händen habende
Documente Urkunden und schriftliche
Nachrichten, mit zur Stelle zu bringen,
auch ihre Gerechtsame sowohl als ihre
Erklärung über die ihnen zur Theilung
vorgelagte werdende Grundsätze abzugeben
und deshalb sich mit denen Mitberechtig-
ten zu vereinigen, damit dieses Geschäft
desto geschwinder beendigt werden könne.
Im Ausbleibungsfall haben alle diejenigen
so sich nicht gemeldet zu gewärtigen, daß
die Erschienenen und sich legitimirten In-
teressenten für die alleinige Theilhaber die-
ser Markengründe erkläret, und mit sol-
chen die Abtheilung vorgensommen werde,
zugleich auch denen nicht Erschienenen we-
gen ihrer etwaigen Ansprüche ein ewiges
Stillschweigen in der künftigen preclusions
Sentenz auferlegt werden solle. Uebri-
gens werden die Guts, Grund oder Ei-
genthumsheeren der Allteiler Gemeinheits-
Interessenten ebenfalls aufgefordert ihre Ge-
rechtsame in diesen General Liquidations
Termin gleichmäßig wahr zu nehmen, mit
der Verwarnung, daß sie sonst in der
Folge mit etwaigen Widersprüchen nicht
gehöret, sondern angenommen werden
wird, daß sie mit demjenigen, was die er-
scheinende Interessenten beschloffen fried-
lich sein, und deren Beschlüsse als Rechts-
beständig anerkennen wollen. Tbbenbüh-
ren den 20ten Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markenthheilung der
Obern Grafschaft Lingen verordnete
Commission.

Rump.

Mettingh.

Da die Uebernandernehmung der in der Bau-
erschaft Osterledder Kirchspiels Tbbenbüh-

ren befindlichen Gemeinen Markengründe,
worunter insbesondere:

a) die offen liegende Mark am Schaf-
berge, und

b) der Osterledder Marsch gehören, nicht
nur thunlich, sondern auch nützlich erach-
tet worden, indessen zur völligen Ausmitt-
telung der sämtlichen auf diesen Marken-
gründen, berechtigten Interessenten auch et-
waigen unbekanntem Real-Prätendenten
gehörmäßig erforderlich ist, daß deshalb
eine öffentliche Bekanntmachung und Vor-
ladung erlassen werde, so werden hiedurch
alle diejenigen, so einiges Recht oder An-
spruch, an diese zur Theilung bestimmte
Osterledder Markengründen, es sey aus
einer Weide, Gude, Wege, Plaggenstichs,
Holzhiebs oder Holzpflanzungs-Befugnisse,
oder aus welchen Grunde es wolle präten-
diren, vorgeladen, diese ihre Gerechtsame
in Termino den 25ten Juny auf dem Amt-
hause zu Tbbenbühren vor unterschriebener
zur Markenthheilung angeordnete Commis-
sion bestimmt anzugeben, die darüber in
Händen habende Documente, Briefschaften
und Urkunden mit zur Stelle zu bringen
und sowohl ihr Recht selbst als auch ihre
Erklärung, über die ihnen zur Theilung
vorgeschlagen werdende Grundsätze abzu-
geben, und deshalb mit denen Mitberech-
tigten sich zu vereinigen. In Ausbleibungs-
fall haben die nicht Erschienenen zu erwarten,
daß die sich gemeldete Interessenten für die
alleinige Theilhaber dieser Gemeinheits-
gründe erkläret, und mit diesen die Ab-
theilung reguliret, auch denen Ausgeschie-
benen ein ewiges Stillschweigen wegen ih-
rer etwaigen Ansprüche durch die künftige
Preclusions-Sentenz werde auferlegt wer-
den.

Zugleich werden die Guts, Grund oder
Eigenthumsheeren, derer Osterledder Mar-
ken-Interessenten ebenfalls verabladet, in
den angezeigten General-Liquidations-Ter-
min ihre etwaige Gerechtsame anzugeben,
weil sonst im Unterlassungsfall angenom-

men wird, daß sie in die Beschlüsse der erschienenen Interessenten ihre Mitbewilligung stillschweigend ertheilen, und solche als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich mit demjenigen zufrieden seyn müssen, was nach der Verhandlung ihrer Eigenbehörigen und Erbpächter zu denen ihnen als Grundherrn zustehenden Colonaten an Markentheil oder Gerechtsame zugeteilt werden wird.

Ibbenbüren den 20ten Febr. 1801.

Königliche Preuß. zur Markentheilingung in der Obern Grafschaft Lingen angeordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Da die Auseinandersetzung und Abtheilung der in der Bauerschaft Laggenbeck Kirchspiels Ibbenbüren vorhandenen Gemeinheits oder Markengründen wozu insbesondere folgende Parzellen, als

- a) die sogenannte Gerde
- b) der Bibbelsinker Mersch
- c) die Hahr mit Freinden Mersch
- d) der Sugeplaten und die Schlichttheide auch

e) das Laggenbecker Bruch, und
f) die große Heide, das Suddenfeld genannt gehören, sowohl thunlich als auch zum Besten der Interessenten nützlich befunden worden ist, indessen nach Vorschrift der ergangenen Allerhöchsten Königlichen Verordnungen erfordert wird, daß alle und jede Theilhaber und Berechtigte an denen zu vertheilenden Markengründen genau ausgemittelt werden, so werden vermöge dieser öffentlichen Vorladung, alle diejenigen welche einiges Recht oder Anspruch an diesen Markengründen behaupten, so wie auch alle etwa unbekante Reals-Prätendenten verabladet, ihre vermeintliche Gerechtsame an diesen Gemeinheitsgründen, sie rühren her aus welchem Fundament sie wollen, als z. B. aus einer Weide, Hude, Wege, Mlaggenstichs Holzpflanzungen, oder sonstiger Befugniß in Termino den 26. Juny zu Ibbenbüren auf dem Amthause vor uns

terschriebener Markentheilingungs-Commission vollständig anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Urkunden und Brieffschaften mit zur Stelle zu bringen, auch zugleich sich über die zur weitem Einleitung des Theilungsgeschäfts vorzulegende Grundsätze zu erklären, und deshalb mit den übrigen Mitberechtigten, sich zu einem gemeinschaftlichen Schluß darüber zu vereinigen. Im Ausbleibungsfall haben die sich nicht gemeldete angebliche Interessenten oder Real-Prätendenten zu gewärtigen, daß ihnen durch eine künftige Präclusions-Sentenz ein ewiges Stillschweigen in Ansehung ihrer nicht angegebenen Gerechtsame an diesen Markengründen auferlegt werde.

Zugleich werden auch noch die Grund, Guths, oder Eigenthumsherrn der in der Laggenbecker Mark belegene Interessenten insbesondere mit aufgefordert, in den angeetzten General-Liquidations-Termin ihre etwaige Gerechtsame anzugeben, weil sonst im Entstehungsfall angenommen wird, daß sie in dasjenige so die übrige Interessenten und insbesondere ihre Eigenbehörigen oder Erbpächter wegen der Theilung beschließen ihre Einwilligung stillschweigend ertheilen, und solche Beschlüsse für Rechtsverbindlich, auch in Ansehung ihrer Gerechtsame ansehen und betrachten wollen, so das sie mit weitem Erinnerungen dagegen künftig nicht mehr gehört werden.

Ibbenbüren den 20ten Febr. 1801.

Königlich Preussische zur Markentheilingung in der Obern-Grafschaft Lingen angeordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Wann bey Vermessung der gemeine Markengründen befunden worden, daß nachstehende in den Bauerschaften Pfäffelbüren und Uffeln Kirchspiels Ibbenbüren belegene Gemeinheitsgründe, als:

- 1) Der Dikeberg und die dazu gehörig

ge Lampen und Korben Mähre, nebst der Dörlinge.

2) Das Püffelbühren und Uffelsche, und ein Theil des heiligen Feldes, inso weit solche mit dem Hochstift Münster nicht streitig sind, füglich unter die Interessenten getheilet werden können, so wird zum Behuf dieser Auseinandersetzung und zur gehörigen Ausmittelung, der auf diesen Markengründen berechnete Interessenten auch etwaige unbekante Real Pretendenten nach Vorschrift der Gesetze hierdurch von unterschriebener Markentheilungs-Commission eine öffentliche Bekanntmachung und Vorladung erlassen, und Kraft derselben, alle diejenigen so einiges Recht oder Anspruch an diesen Püffelbühren und Uffelschen Markengründen machen zu können vermeinen aufgefordert, diese ihre Befugnisse, sie mögen herrühren aus welchem Grunde sie wollen, und entweder aus einer Weide, Hude, Wege, Plaggenstichs, Holzhiebs, Holz oder Holzpflanzungs Gerechtsame herleiten, in Termino den 27ten Juny zu Ibbenbühren anzugeben, die darüber in Händen habende Documente, Nachrichten und Briefschaften in Originali mit zur Stelle zu bringen, ihre Gerechtsame gehörig nachweisen, und ihre Erklärung über die zur Theilung vorzuschlagende Grundsätze abzugeben, und deshalb mit ihren Mitberechtigten, eine gemeinschaftliche Entschliessung zu verabreden. Zu diesem Termin werden auch die etwaige Grund und Eigenthumsherren der Püffelbühren und Uffelschen Marken Interessenten ebenfalls vorgeladen, um ihre etwaige Gerechtsame in den angesetzten General Liquidations Termin abzugeben, und sich deshalb vernehmen zu lassen. Im Ausbleibungsfall haben die nicht Erschienenen zu gewarten daß die sich gemeldete Interessenten für die alleinige Theilhaber dieser Gemeinheitsgründe erkläret, die Abtheilung mit ihnen allein festgesetzt, und denen Ausgebliebenen

nen ein ewiges Stillschweigen, wegen ihrer etwaige Ansprüche durch die künftige Präclusions-Sentenz auferlegt, auch in Ansehung der sich nicht gemeldeten Guths und Eigenthumsherren angenommen werde, daß sie in die Beschlüsse ihrer Eigebhörigen oder Erbpächter stillschweigend eingewilliget, und deren Vereinbarung mit andern Interessenten als Rechtsbeständig anerkennen wollen, folglich auch damit zufrieden was nach diesen Verhandlungen zu dem von dem Erbpächter oder Eigebhörigen administrirten Colonat an Markengrund oder Gerechtsame gelegt werden wird. Ibbenbühren den 20. Febr. 1801.

Königl. Preuß. zur Markentheilung der Obern Grafschaft Lingen verordnete Commission.

Rump. Mettingh.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georgs des dritten, Königs des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, Beschützers des Glaubens &c. &c. Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürstens &c. &c. Unsers allernädigsten Königs Churfürstens und Herrn. Wir Er. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Allerhöchst Deres Justiz-Sanzley verordnete Rätthe, fügen hiemit zu wissen.

Demnach der Hauptmann von Alten zu Stolzenau bey Uns anzeigt, wie er die zu seinem ablichen Gute gehörige, zwischen Buschman und dem Stein belegene Kuhweide an den Burgmann Höple verkauft und zur Sicherheit des Käufers gebeten hat: alle diejenigen, welche an der vorbezeichneten Kuhweide aus irgend einem Grunde einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, öffentlich zu verabladen, und dann des Endes gegenwärtige Citatio edictalis erkannt worden, als werden Kraft dieses alle und jede, welche (Hiebey eine Beilage.)

Beilage zu Nr. 9. der Mindenschen Anzeigen.

an der bestagten zu dem Gute des Hauptmanns von Alten in Solzenau gehörigen Scheweide; ex ignocantibus capite eine Auforderung und einiges Recht zu haben verneinen, peremptorie vorgeladen, in dem auf dem Dienstag nach Quasimodogeniti wird seyn dem 2ten April dieses Jahres ab profitendum ist. In Liquidation Kraft dieses anberaumten Termins sich einzufinden, ihre vermeintliche Rechte und Ansprüche zu weisen, nach die darüber in Händen habende Dokumente originaliter zu produciren, und zwar unter ausdrücklicher Verwarnung, daß diejenigen, welche dieser öffentlichen Ladung nicht gelassen werden, so dann mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. In Urkundlich des hieruntergesetzten Königl. und Churfürstl. Canzley Insignis und gewöhnlicher Unterschriften des Erben Hannover am 12. Febr. 1801.

(L. S.)

von dem 29. Septbr. 1799. an Rumant.

Unter dem 29. Septbr. 1799. sind dem bey dem Königlich Preussischen Artillerie Train dormal angestellten Sattler Koch und dessen Ehefrau geborne Dietdemann, Schulden halber verschiedene Effecten mit Arrest besetzt worden. In dem zur Justification des Arrests angeetzten Termin ist für die Impetraten ein Anwalt erschienen. Nachdem derselbe aber unter dem 12ten Jun. ad protocollum erschienen hat, so werden Auffensicht seiner Gewaltgeber zu erfahren nicht im Stande sey, und daher nach diesem geschahene Auftragen nicht befolgt. Als wird gedachter Sattler Koch und dessen Ehefrau geborne Dietdemann hierdurch edictaliter verablädet, im Termin d. 23. März h. a. auf hiesiger Amtsstube des Morgens pünktlich zu erscheinen und sich auf die gegen ihn

angestellte Forderungen, so gewiß verwehren zu lassen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß dieselben für richtig angenommen, und zu Befriedigung der Creditoren, die mit Arrest belegte Effecten öffentlich verkauft werden sollen. Decretum

Uchte bey 22. Cant. 1799. mindenschen
Fürstl. Hessisches Justiz Amt
S. H. Müldner.

Auf Befehl hochfürstl. Regierung in Mainz soll bey hiesigem Amte ein neues Hypothekenbuch errichtet werden. Es werden daher alle diejenigen, welche auf gerichtliche Verordnungen im Amte Uchte Gelder ausgeliehen haben, hierdurch öffentlich verabredt, binnen drey Monathen und zwar vor dem 22. April h. a. ihre in Händen habende Instrumente bey Amte vorzuzeigen und solch in das zu errichtende Hypothekenbuch in grossiren zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß bey nachherigen Verordnungen darauf keine Rücksicht genommen, sondern solch als bloße Handscheine angesehen werden sollen. Ditt wird zugleich bekannt gemacht, daß zu diesem Besche, wöchentlich 2 Tage, als Mittwochen und Sonnabend festgesetzt sind, und daß an andern Tagen keine Inquisitionen vorgenommen werden. Decretum Uchte den 22ten Jan. 1801.

Fürstl. Hessisches Justiz Amt
S. H. Müldner.

4. Citatio Creditorum.

Das bey Colonas Schlobtmann Nr. 43. W. Kleinendorf Königl. Wägen vorgefundener vielen elterlichen Schulden, auf Convocation seiner sämtlichen Creditoren und auf zweckmäßige Regulirung seines Schuldenwesens, angetragen hat, dem Gesuch auch besoriet worden, als werden alle und jeder, welche an her

gestorbenen Schloßmanns-Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch verabladet, solche in Termino Freitags d. 6. und 27. März auch 17. April vor hiesigem Amte anzugeben und die darüber sprechenden Dokumente beizubringen, widrigenfalls sie demnächst von den Einkünften der Stette abgewiesen werden sollen.

Signatum am Amte Rahden den 25. Februar 1801.

Verlenkamp.

Da der Königl. eigenbedrüge Colonus Behmeier von Nr. 3. zu Babbenhäusen in der Bauerschaft Rehme am Amte angezeigt hat, daß er nicht im Stande sey, die von seinen Vorgängern auf dem Colonat contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmal zu bezahlen, und daher auf die Wohlthat der Stückzahlung angetragen hat, diesem Gesuch bey den eintretenden Umständen auch statt gegeben worden; so werden hierdurch sämtliche Gläubiger, welche an dem Colono Behmeier, oder dessen Colonat Forderungen zu haben vermeinen, öffentlich verabladet solche in Termino den 14ten April d. J. auf Dienstag des Morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzuzeigen und gehörig zu justificiren.

Denen sich nicht meldenden Gläubigern dient hierbey aber zur Warnung, daß sie alsdann erst ihre Bezahlung erhalten werden, wann die sich gemeldeten wegen ihrer Forderungen befriediget sind.

Sign. Bloth den 30. Januar 1801.

Königl. Preuß. Amt.

Müller.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger der verstorbenen Wittwe des Heuerlings Friedrich Löwensteins in Winkelsbüttel, über deren Nachlaß der Liquidations-Proceß eröffnet worden, werden hierdurch vorgeladen, ihre an den Nachlaß der gedachten Wittwe Löwensteins habende Forderungen in Termino den 20ten März bey Gefahr der

Abweisung hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen. Amt Ravensberg den 9ten Jan. 1801.

Der Colonus Rührwien, Kirchspiels Konservich Bauerschaft Intrup, hat wegen großer Schuldenlast gebeten zum Beneficio particularis Solutionis gelassen zu werden, und deshalb auf Convocation seiner Gläubiger angetragen.

Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Colonus Rührwien Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen ihre Pretensionen in Termino den 12. März anzugeben und zu verificiren. Zugleich soll wegen der dem Gemeinschuldner zu bewilligenden terminlichen Zahlung mit den Creditoren verhandelt werden, und dient den Ausbleibenden daher zur Warnung, daß ihnen gegen die sich meldenden Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit den anwesenden allein gehandelt werden soll.

Gegeben am Königl. Justiz Amt Tecklenburg den 4ten Febr. 1801.

Bessel.

Da die Colona Wulfemeyer aus der Bauerschaft Metten Kirchspiels Cappeln wegen überhäufeter Schulden um Convocation ihrer sämtlichen Creditoren und dieselbennächst um Verstattung des Beneficii des Aufbringens gebeten hat. So werden in Gemäßheit dieses Antrages alle und jede, welche an die gedachte Colona irgend einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiedurch vorgeladen, solche in Termino den 13ten März c. bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben und zu verificiren. Demnach soll mit den Gegenwärtigen wegen des künftigen prädiat Contractis verhandelt werden, ohne daß von Seiten der etwa Ausgbliebenen künftig Widerspruch statt hat.

Gegeben am Königl. Justiz Amt Tecklenburg den 4ten Febr. 1801.

Bessel.

Gerichtliches Verkauf.

Der hiesige Bürger und Zimmermeister Johann Henrich Webecking, ist gesonnen, sein am Kampfe sub nr. 704. belegenes Wohn- und Brauhaus, wozu ein Hofplatz mit einem Brunnen, ein Viehstall mit beschossenen Wänden und statt des Hudetheils drei Morgen freies, jedoch Land-schwarz pflichtiges Land in der Sandmisch gehören, desgleichen einen in dem Hause befindlichen neuen Brandtweinstopf, nebst Helm und Kühlfaß mit einer Schlang, freiwillig zu verkaufen, das Haus ist außer gewöhnlichen bürgerlichen und Nachbarn lassen mit einem Lehnstaton von drei Rtl. an das Hochadeliche Marien-Stift und mit zwei und zwanzig Mgl. an die Marien Kirche, auch das statt des Hudetheils substituirt Land, mit Viehschlag Wegebesse-rungs und Vollerwerbs-Pflichten behaftet.

Die Kauflustige können sich in Termino den 20. Mart. a. c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, nach erfolgter Einwilligung des Verkäufers, den Zuschlag erwarten. Minden den 19. Febr. 1801.

Magistrat alhier,

Schmidts.

Nettebuch.

Da bei der jetzigen Inventur des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Cammersecretarii und Calculatoris Stremming so viel ausgemittelt worden, daß die vorhandenen Passiva auch den Verkauf des, in einem Wohnhause, mit dahinter belegenen kleinen Garten und dem Hudeheil, bestehenden, Immobiliaris notwendig machen, daher auch der den minderjährigen Kindern des ic. Stremming bestellte Vormund, Kaufmann Hesse, auf dessen Verkauf angetragen, so wird in Gemäßheit dessen, mehrerwähntes hinter den Curtien hieselbst, belegene Stremmingsche Wohnhaus nebst dazu gehörigen kleinen Garten, Hofraum und Hudeheil, auf zwei

Rühe hinter dem Robenbecke, zwei Min-der Morgen haltend, hiermit öffentlich feilgeboten, und Terminus zu dessen Subhastation auf den 4ten März, 6. May und 15. Julii 1801. Morgens um 10 Uhr vor dem Justizrath Wessel auf der Regierung angesetzt, in welchen Terminen sich also Liebhaber, zu diesem Stremmingschen Wohnhause nebst Zubehör, einzufinden haben, mit der Nachricht an dieselben, daß dem Meistbietenden, nach abgehaltenen letzten Subhastations-Terminen, der Zuschlag bey der Regierung geschehen werde. Es wird hierbey nur noch bekannt gemacht, daß

a) das Wohnhaus mit Einschluß des davon jährlich an das Martini Capitul zu entrichtenden Canonis von drei Pifolren auf 1750 Rtl. in Golde

b) der kleine Garten hinter demselben auf 130 Rtl.

c) der oben beschriebene Hudeheil, mit Einschluß des davon jährlich mit 9 mgl. per Morgen zu entrichtenden Viehschlags auf 160 Rtl.

in Summa auf 2040 Rtl. in Golde geschätzt worden, und

d) daß von dem künftigen Käufer nach erhaltener Abjudication auch der gewöhnliche Meyerbrief heym hiesigen Martini Capitul gegen die hergebrachten zwei pr. C. des Kaufgeldes und sonstige Schreibgebühren gelöst werden müsse. Die angefertigte Taxe kann übrigens bis zum letzten Termin in der Regierungs-Registratur eingesehen werden. Urkundlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent unter dem Itz-siegel und der Unterschrift des Minden-Ravensbergischen Regierungs-Pupillen-Collegii erlassen worden. So geschehen Minden am 2ten Decbr. 1800.

Kön. Pr. Minden-Ravensbergisches
Pupillen-Collegium.

v. Arnim.

Auf Andringen eines ingrosirten Gläubigers und zu Folge Magistratsdecretis soll

das Haus des Bürger und Tischlermeister Petersen Nr. 423 an der Ritterstraße in Terminis den 27ten Januar, 3. Merz und den 7. April 1801. zur nothwendigen Subhastation gezogen werden. Es ist dies Haus in welchen sich ein Zimmer zur Werkstätte, 3 Stuben mit Ofen, 6 Kammern 3 Küchen, 1 Keller und Stallung, und hinter demselben ein kleiner Hofraum befinden, auch nur mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 12 mgl. Kirchengeld beschweret ist, durch vereidete Sachverständige auf 745 Rthl. gewürdigt. Statt der Hufe gehört dazu ein mit 8 gl. Landשאז und 12 mgl. ans Dom. Capital belasteter nach der Abtheilung drey ein halb Achetel haltender Garten welcher auf 175 Rthl. taxirt ist. Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen sich in den besagten Tagen, besonders in den letzten am 7ten April 1801. anstehenden Termin Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, und hat der Bestbiethende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, da auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 27ten Decbr. 1800.

Alschoff.

Auf Anbringen eines Gläubigers soll das Haus der geschiedenen Bratvogeln verwittweten Hencken Nr. 643. im Gressenbruche welches mit 3 Stuben 6 Kammern 2 Küchen einen beschossenen Boden Hofraum und Stallung versehen und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten beschweret ist, sub hasta necessaria meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu termin auf den 24. Febr. 24. Merz und 28. April dieses Jahres bezielet sind; So werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen alsdenn vorzüglich im letzten Termin am 28. April d. J. auf der Gerichtsstube des Morgens um 10 Uhr einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und für das höchste annehmlische Geboth den Zuschlag zu gewärtigen, Uebrigens kann der Zuschlag jeden

Gerichtstage eingesehen werden und es wird auf etwaige Nachgebote keine Rücksicht genommen werden. Minden am Stadtgerichte den 22. Jan. 1801.

Alschoff.

Auf Ansuchen des Fiscal Camera und nachdem das Vermögen des für todt erklärten Bürger Friedrich Gottlieb Röder und seiner ausgetretenen Söhne der insaliden Cassa zuerkant ist, sollen zufolge Commissorih de 1. October c. folgende zu dem Röderschen Nachlass gehörige Realitäten subhastiret werden.

1. Das bürgerliche Wohnhaus Nr. 427 an der Ritterstraße nebst dem hinter demselben belegenen kleinen Garten und Zubehör. In diesem Hause befinden sich zwey Stuben, fünf Kammern zwey Küchen und ein gewölbter Keller, nebst Bodenraum, und ist solches ausser den gewöhnlichen und bürgerlichen Lasten, mit einer Abgabe von 12 Mgr. Kirchengeld und 6 Mgr. an Gebotohen onerirt und nach Abzug dieser Lasten mit dem Garten auf 695 Rthl. durch verpflchtete Taxatoren gewürdigt.

2. Die dazu gehörige auf dem Ruchtorschen Bruche No. 223. Hufe auf 4 Kühe welches als Wiese wach benützt wird, mit gewöhnlichen Viehschaz und Hufelasten beschweret und auf 360 Rthl. gewürdigt ist.

3. Ein Familienstand in der Martini Kirche No. 39, welcher auf 3 Rthl 18 gGr. taxiret ist.

Da nun hierzu Termin subhastationis auf d. 16. Januar d. 17. Febr. und d. 20. März 1801. bezielet sind; so werden alle qualifizierte Kauflusthaber eingeladen, sich an besagten Tagen Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag nach Befinden zu gewärtigen, da kein Nachgebot zugelassen wird. Auch können die Bedingungen und Taxen vorher an jedem Gerichtstage daselbst eingesehen werden.

Minden am Stadtgerichte den 26ten Novbr. 1800.

Alschoff.

Sachverfähige Bürger und Knöchelhäusermeister Strackmann die gerichtliche jedoch freiwillige Subhastation seines bürgerlichen Wohnhauses Nr. 222 auf der Mitterstraße zu welcher ein dahinter belegener Garten und Hofplatz desgleichen ein Südbothell von vier Rähnen auf dem Kuhthorschen Bruch Nr. 223 gehörig, nachgesucht hat, und in dessen Befolge Veranlassung auf den 27. März d. J. bezieht ist; so werden alle qualifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden ihr Gebot zu erklären und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Wenden am Stadtgericht den 20. Febr. 1801.

Die vor einigen Jahren erichtete Eigentumsfreie Neubauerrey des Polizeinehmen Gendry n. 62 hart an der Landstraße zu Gohfeld, bestehend aus einem neu erbaueten, zur Wirtschaft gut eingerichteten Wohnhause, einem Neben- und Wackhause, Hofraum, Frucht- und Obstgarten von 1 Morgen 102 Ruthen 6 Fuß, wovon an Domainen 10 ggl. 5 pf. Contribution 1 Rthl. 1 ggl. Zehntgeld 2 Rthl. jährlich entrichtet werden müssen, und durch Sachverständige auf 1800 Rthl. in Golde gewürdigt ist; soll auf Verlangen des jetzigen Besitzers am 8. April d. J. Mittwoch Morgens 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube öffentlich meistbietend, jedoch freiwillig, gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Zahlungsfähige Kauflustige können an gedachtem Tage ihr Gebot erklären und soll dem Bestbietenden mit Genehmigung des zeitigen Besitzers dem Befinden nach der Zuschlag erteilt werden.

Sign. Hausberge d. 25. Febr. 1801.

Königl. Preuss. Amt.
Schmidt.
Schlüsselburg. Es soll im Wege der Execution die zu

Presemans Stette Pro. 20 in Schlüsselburg gehörige, und zu 1800 Rthl. eingetaxirte Schenke am Hahnenberg im Termine den 10ten April d. J. öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher in diesem Termine Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube einfinden, und auf das beste Gebot, den Zuschlag zuwarten.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an dieser Schenke dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche bei Verlust derselben, spätestens in demselben Termine an- und auszuführen.

Es soll in terminis den 16. März, 18. May und 2. August, am hiesigen Amtshause die in der Bauerenschaft Mehren Kirchspiels Washeim Amts Reineberg belegene freye Witten Stette sub Pro. 2, welche nach der davon aufgenommenen Taxe an Saat, Garten, Waidland und Holzwaß 24 bis 25 Morgen enthält, welche nebst den Gebäuden auf 3305 Rthl. angesetzt worden, ad instantiam Creditorum öffentlich zum Verkauf aufgestellt werden.

Kauflustige werden daher hierdurch aufgefordert, sich in den besagten Terminen auf hiesiger Amtsstube einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, worauf dann nach Ablauf des dritten peremptorischen Licitationis Termins auf etwan einkommende Gebote nicht weiter wird reflectiret werden, und der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dabey dienet den Kauflustigen zur Nachricht, daß diejenigen, welche sich von dem Betrage der Witten Stette näher unterrichten wollen, die aufgenommene Taxe sowohl vor, als im Termine am hiesigen Amtshause einsehen können. Signatur am Königl. Preuss. Amt Reineberg den 15. Jan. 1801.

Delius, v. Reichmeister, Stube.
Der Herr Krieges- und Landrath von Korff zu Obernfelde ist gewillet, sein in hiesiger Stadt belegenes zum olim Pul-

äußeren Hofe gehörendes abliches freyes Wohnhaus und Garten nebst Kirchenstän- den und Begräbnissen, freywillig, jedoch öffentlich meistbietend zu verkaufen. Da nun terminus zu diesem Verkauf auf Dien- stag d. 17. Merz d. J. früh 10 U^r am hiesigen Rathhause bezielet worden, so werden alle diejenigen, welche dieses Haus zu kaufen Lust haben, hierdurch eingela- den, in dem bezielten Termine ihr Gebot zu eröffnen, da denn der Bestbietende den Zuschlag von dem Herrn Kriegsbrath von Korff zu erwarten hat. Uebrigens wird bemerkt, daß die Lage dieses Hauses und die neben dem Garten beym Hause und der Stadtmauer herfließende Mühlenbache die schönste Gelegenheit zur Anlage einer Lob- gärberey darbietet, und der Herr v. Korff frey verkaufen lassen will. Lübecke am 23. Februar 1801.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch. Rind.

Auf Antrag des Rentanten der Marien Kirche zu Minden, als ingrosirten Creditors, soll das dem hiesigen Bürger und Kleidermachermeister Weinmann zu- gehörende in der Thonstraße sub Nr. 153. belegene Bürgerhaus nebst den damit unzertrennlich verbundenen Vertheilen und Kuhtrist: Gerechtsamen auch Kirchenstän- de und Begräbnisse, wovon das Haus zu 703 Rtl. 10 gr. 6 pf. durch Sachverständige veranschlagt ist, öffentlich meistbie- tend verkauft werden. Alle diejenigen wel- che dieses Haus und übrige Immobilien zu kaufen Lust haben solche zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, werden daher hierdurch aufgefordert, sich in dem zum Verkauf dieser Grundstü- ke auf den 3ten Merz d. J. früh 10 Uhr am Rathhause angeordneten Termine zu melden und ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Es dient den Kauflustigen dabey zur Nach- richt, daß auf die nach Verlauf dieses Li-

citations Termins etwa einkommende Ge- bote nicht reflectiret werden wird.

Lübecke am 10ten Januar 1801.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath
Consbruch. Rind.

Auf Anhalten des Coloni David Dreyer oder Worminghausen, soll dessen Eiz- genthümefreie jedoch Contributionspflichti- ge Stette Nr. 51. im Ellerbusch Bauers- schaft Oberkeef wozu ein Wohnhaus, et- was Holzwachs, ein Ramp von sechs Morgen und ein Garten von einem Mor- gen Landes gehören, meistbietend verkauft werden. Die Stette mit Zubehörungen ist zu 605 Rtl. angeschlagen, und es müssen davon an Contribution, Markengeld und anderen Abgaben jährlich 7 Rthl. 17 ggl. 4 pf. entrichtet werden. Die Kauflustigen können sich in Termine den 30ten März d. J. auf der Gerichtsstube zu Ahlenburg mel- den, die Bedingungen vernehmen, und dem Besinden nach, auf das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Stette oder deren bisherigen Besitzern aus irgend ei- nem Grunde Ansprüche zu haben vermei- nen, hiemit verabladet, in dem ange- setzten Termine ihre Forderungen zu liquidi- ren und zu erweisen oder zu gewärtigen, daß sie an den aufkommenden Kaufgeldern keinen Theil nehmen, sondern an das übrige etwaige Vermögen ihres Schuldner ver- wiesen werden sollen.

Gericht Veef den 24ten Novbr. 1800.

Da aber das gesamte Vermögen des Les- der-Fabricant Schmidt per Decretum vom heutigen Dato der Concurs-Pro- zess eröffnet, und der General-Credit ver- hängt, auch zum öffentlichen Verkauf des zur Masse gehörigen, aus einer Wohnstü- be nebst Schlafkammer 1 Küche 1 Fire und Stallung, 3 Oberstuben 1 Kammer und beschossenen Boden bestehenden und mit Einschluß des dazu gehörigen Hofraums und Hubeantheil zu 1420 Rtl. abgeschätz- ten Wohnhauses sub Nr. 328. hieselbst ein

Biethungstermin auf den 13ten April 1801 Morgens 11 Uhr am Rathhause angeordnet worden; so wird solches dem Kauflustigen Publico hierdurch bekannt gemacht.

Zugleich werden sämtliche Schmidtische Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf die besagte Tagesfahrt bey Strafe der Abweisung edictaliter verabladet, und diejenigen, welche von des Gemeinschuldners Vermögen was hinter sich haben, oder ihm schuldig sind, bey Strafe doppelter Zahlung angewiesen, solches zum gerichtlichen Deposito einzuliefern.

Dielefeld im Stadtgericht d. 19. Decbr. 1800.

Consebruch. Buddeus.

Wackeburg. Die Erben der verstorbenen Wittwe

Elebe dahier sind gewillet, ihr an der Hauptstraße mitten in der Stadt belegenes freyes Wohnhaus, worin jedoch auch bürgerliche Nahrung getrieben werden darf, bestehend aus 2 Etagen 4 Stuben, 4 Kammern, einem Saal, Hintergebäude, Scheure, Stallung geräumige Vöden, Küche und Keller nebst Hofraum und dabey befindlichen etwa $\frac{3}{4}$ Morgen haltenden Garten, öffentlich meistbietend bey Gräfl. Vormundschaftlicher Justiz-Kanzley Montag am 9ten März d. J. Vormittags 11 Uhr zu verkaufen, und werden daher Kaufsiehaber sich dazu alsdann einzufinden hiermit eingeladen.

6. Adjudication.

Von denen subhastirten Bodenschen Grundstücken, hat der Herr Lagerfaktor Fochmus den Garten vor dem Neuen Thore für 380 Rthlr. der Wöttcher Dieberich Hildebrand 7 Morgen Zinsland oben dem Hohler Wege für 600 Rthlr. und die Coloni Meyer und Hormann zu Lobrenhausen $1\frac{1}{2}$ Morgen Frenland und 3 Morgen Zinsland in der Dorenreget für 660 Rthlr. meistbietend erstanden, und den Adjudicationsbescheid darüber erhalten. Minden am Stadtgericht den 24. Februar 1801.

Alschoff.

Nach einem beim hiesigen Magistrats Gericht aufgenommenen und gerichtlich bestätigten Contract hat der hiesige Bürger und Schumachermeister Heinrich Ludwig Lange, von dem Herrn Krieger und Landrath von Korff zu Obernfelde das in hiesiger Stadt an der Mühlenstraße belegene neu erbaute Haus n. 236 nebst dem dazu gehörenden 8 Scheffel Saat Holzwachs im Berge für die Summe von 450 Rthlr. in Golde käuflich an sich gebracht und ist ihm dieses Haus im Städtischen Hypothequen-Buche zugeschrieben worden. Lübbecke am 21. Februar 1801.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath. Consebruch. Kind.

7. Sachen so zu verkaufen.

Am Donnerstag als d. 5. März Nachmittags um 2 Uhr, soll in des Brandertweinbrenner Huls Haus in der Brüdernstraße allerhand Hausgeräth meistbietend verkauft werden. Minden den 28ten Februar 1801.

Gotthold.

Bei dem Halbmeister Klare auf der Holzbreite ist ein Vorrath Rostleder, den Decher zu 19 Rthlr. in Courant zu haben, wozu sich lusthabende Käufer in 14 Tagen melden müssen.

Auf dem Guthe Neuhoff im Amt Schließburg, sind gute trockne eichne Diehlen, wie auch Büchne Pöste und Diehlen zum Verkauf bereit.

Bremen. Sobald die Weser vom Eise befreit und die Fahrt hergestellt, sollen hier 200 Tonnen Dänischen Hering öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

8. Notification.

Diejenigen, welche an die Marien Kirche, Zinsen, Zinskorn, Stuhl und Klappenmiete, wie auch Kirchengeld noch zu entrichten haben, werden hiermit zum Abtrag erlanert, mit der Bemerkung, daß

wenn dergleichen Rückstände nicht binnen 8 Tagen erfolgt sind, davon der Behörde Mittheilung zu thun und in die gerichtliche Vertreibung zu treten verpflichtet ist.

Minden den 28. Febr. 1801.

Es wird dem Publico bekannt gemacht das die Wittwe Johann Hans Staggemeier zu Mettingen ihre in der Pader-Schaft Westerbau und belagene Weinbauerey und die dazu gehörige Grundstücke in der Maasse ihren Kindern unter 24ten Jan. d. J. gerichtlich übertrugen, dass der älteste Sohn Johann Heinrich das Wohnhaus den Garten neben Hause, die Wiese, hinter demselben ad 10 Schfl. Saat Berliner Maasse, ein Parcell Tobackgrund, an seine übrigen Söhne von 1 Schfl. 20 Ruthen, dergleichen noch 2 Parcellen Tobackgrund daselbst belagen zu resp. 20 Ruthen und 1 Schfl. 40 Ruthen. Ferner der Sohn Johann Hermann Staggemeier den Rann auf der Smedeide ad 9 Schfl. 20 Ruthen, und endlich die Tochter Anne Christin Staggemeier den Schoppen oder das Neuehaus und den daran gelegenen Garten zu 60 Ruthen verhält. Dingen den 14ten Febr. 1801.

Adm. d. Preuss. Pöcklenburg-Lingensche Regierung. Müller. Capitalia so auszuleihen. Es sind bey dem Wetzelschen Stillendie zweyhundert Rthlr. in Golde vorräthig, wer solche gegen gehörige Sicherheit zu 4 Per. Zinsen aufzunehmen willens, kan sich bey dem zeitigen Reudanten Hrn. Cellario Mertens hi selbst melden. Dielesfeld in Kapital d. 21. Febr. 1801.

schon nicht... gold... ne... 60... 1801

10. Eheverbindung.

Indem wir unsern Edlern Verwandten und Freunden unsere vollzogene Heyrath hiemit bekannt machen bitten wir angelegentlich um die Fortdauer Ihres Wohlwollens. Wunde d. 25. Febr. 1801.

J. F. Lampe geborne Kuisper, 21. H. Lampe, geborne Kuisper, 11. Codesanzeige.

Unsern Freunden und geehrten Gönnern machen wir den am 21. Febr. durch einen Schlagfluss schnell bewirkten Tod unseres sehr geliebten Onkels des Hrn. Domsuccentors Clave hierdurch bekannt, überzeugt von der Theilnahme an unsern Schmerzen, begehren wir alle Beyleidsbezeugung. Minden 1801. Joseph Suer, Kanonikus zu St. Johan, und Vikarius am Dom, Adolphine Suer, dessen Schwester.

12. Durchpassirte Fremde.

Den 23ten Febr. Herr Hauptmann von Winckelmann von Oldendorff nach Dielesfeld, Hr. Neuten, v. Lipinsky von Lemgo und zurück, den 24ten Febr. Hr. Rhodius von Mühlheim und zurück, den 25ten Febr. Hr. Blotho von Thran nach Deimold, den 26ten Febr. Hr. Holle von Bremen und zurück, Hr. Strohn von Hagen und zurück, Hr. Diergarbt von Düsseldorf nach Osabrück, Hr. Eigenbrodt von Versmold nach Fischbeck, den 27ten Febr. Hr. Braß von Rehda und zurück, Hr. Meyer von Münster und zurück, Hr. Sons Dregge von Hannover und zurück, den 28. Febr. Hr. Schrage von Bremen nach Blotho.

1801